

GESUNDHEITS- UND FÜRSORGEDIREKTION DES KANTONS BERN

Alters- und Behindertenamt

2. Mai 2005 / Gf

1. Informationsveranstaltung der GEF zur Umsetzung der NFA vom 29.4.2005

Protokoll

Vorbemerkung der Protokollführerin

Auf den an der Veranstaltung gezeigten Folien (ausgeteiltem Handout) sind viele Informationen der Referate enthalten. Im Protokoll wird deshalb auf diese Unterlagen verwiesen. Der Vollständigkeit halber liegt dem Protokoll das Handout der Veranstaltung, also die Folien, nochmals bei. Bitte beachten Sie, dass sich die Hinweise auf die Foliennummer beziehen!

1. Begrüssung

Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor, RR Bhend, begrüsst alle Anwesenden herzlich zur 1. Informationsveranstaltung der GEF zur Umsetzung der NFA. Er stellt fest, dass das Interesse sehr gross ist und schliesst daraus, dass sowohl Ängste und Befürchtungen, aber wohl auch Erwartungen und Wünsche sehr gross sind.

Zur Informationsveranstaltung eingeladen wurden Verbände und Organisationen, welche von der Umsetzung der NFA im Behinderten- und Altersbereich direkt oder indirekt betroffen sind. Ebenfalls anwesend sind Vertreterinnen und Vertreter der Finanzdirektion, der Erziehungsdirektion, der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sowie der Polizei- und Militärdirektion.

Anschliessend stellt der Gesundheits- und Fürsorgedirektor jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GEF vor, welche sich zurzeit mit der NFA befassen. Es sind dies die Herren Dr. Gerber, Generalsekretär, Loosli, Vorsteher des Alters- und Behindertenamtes ALBA, Marti, Leiter Abteilung Behinderte und Meyer, stellvertretender Vorsteher des Rechtsamtes sowie die Damen Schaller, wiss. Mitarbeiterin beim Rechtsamt und Gfeller, Projektleiterin NFA der GEF.

Den Damen Marti und Wildi vom ALBA dankt er für die Unterstützung bei der Durchführung der Veranstaltung.

Herr RR Bhend weist daraufhin, dass sämtliche Folien, die während der Veranstaltung gezeigt werden, beim Eingang als Handout abgegeben wurden. Er weist zudem daraufhin, dass er die Veranstaltung vorzeitig verlassen muss. Dr. Gerber wird dann die Leitung übernehmen.

Im Weiteren macht er darauf aufmerksam, dass die Traktandenliste im Vergleich zur Einladung leicht angepasst wurde (vgl. Folie 2)

2. Einführung, Würdigung der NFA

Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor erinnert daran, dass die NFA eines der wichtigsten und grössten Reformprojekte der Schweiz darstellt. Mit der NFA werden zwei Hauptziele angestrebt: der Ausgleich kantonaler Unterschiede und die Steigerung der Effizienz (vgl. dazu auch Folie 3).

Im Kanton Bern wurde vor einigen Jahren mit dem Finanz- und Lastenausgleichsgesetz FILAG ein vergleichbares Projekt auf Ebene Kanton und Gemeinden realisiert.

Im Zusammenhang mit der NFA wurde vor der Volksabstimmung vor allem vom Behinder-tenbereich gesprochen, obwohl sehr viele Bereiche betroffen sind. Befürchtet wurde – und wird wohl noch immer – dass die NFA zu einem unsozialeren und ungerechterem Behinder-tenbereich führt und deren Umsetzung mit Sparmassnahmen verbunden sein wird.

Nachdem das Volk nun der NFA zugestimmt hat, geht es nun darum, diese umzusetzen und die damit verbundenen Probleme zu lösen und die Chancen zu nutzen. Herr Regierungsrat Bhend ist überzeugt, dass die Befürchtungen nicht wahr werden. Die NFA ist keine Spar-massnahme! Er hält aber auch fest, dass mit der NFA nicht plötzlich mehr Geld für den Be-hinderten- und Altersbereich zur Verfügung stehen wird. Bei der Umsetzung der NFA wird die GEF um ein pragmatisches Vorgehen unter Berücksichtigung sowohl der vorhandenen Bedürfnisse und des Bedarfs wie auch der finanziellen Mittel, nicht herunkommen.

3. Betroffene Bereiche und interkantonale Koordination

Dr. Gerber weist daraufhin, dass von der NFA diverse Bereiche mehr oder weniger stark betroffen sind (vgl. Folie 4).

Im besonders stark betroffenen Bereiche Soziale Sicherheit sind verschiedenste Teilbereiche betroffen, wobei die GEF nur bei 4 Bereichen die Federführung bei der Umsetzung hat (Vgl. Folie 5). Es sind dies

- Unterstützung der Betagtenhilfe inkl. Hilfe und Pflege zu Hause
- Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten
- Unterstützung der Behindertenhilfe
- Sonderschulung

Anlässlich dieser Veranstaltung werden die Mitarbeitenden der GEF über die Umsetzung in den Bereichen Unterstützung der Betagtenhilfe, Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten, die Sonderschulung informieren. Einige Ausführungen wer-den zudem die Veränderungen im Bereich der Ergänzungsleistungen betreffen, obwohl die Federführung für diesen Bereich bei der JGK liegt. Dagegen wird auf Ausführungen zur Un-terstützung der Behindertenhilfe verzichtet, da gemäss den uns vorliegenden Unterlagen für diesen Bereich auf kantonaler Ebene keine Anpassungen nötig sind.

Dr. Gerber weist anschliessend auf die Bedeutung der interkantonalen Koordination und Zu-sammenarbeit hin. Die Konferenzen der kantonalen Fachdirektoren haben begonnen, wo möglich und sinnvoll Koordinationsfunktionen zwischen den Kantonen und wenn möglich unter Einbezug des Bundes, vorzunehmen (vgl. dazu auch die Folien 6&7).

Im Bereich Betagtenhilfe übernimmt bezüglich Spitex die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) die Koordination. Wichtig ist dabei der Einbezug der Arbeiten im Zusammenhang mit der Pflegefinanzierung im Rahmen der KVG.

Betreffend Sonderschulung hat die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) die Schweizeri-sche Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH) mit der Projektorganisation NFA mandatiert.

Im Bereich Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten koordi-niert die Sozialdirektorenkonferenz (SODK) die laufenden Arbeiten. Für die NFA-Arbeiten wird im Sekretariat der SODK eine qualifizierte 100%-Stelle geschaffen.

Dr. Gerber weist im Weiteren auf die zentrale Bedeutung der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) hin, welche auf den 1.1.2006 in Kraft tritt. Im Zusammenhang mit der NFA werden allerdings Anpassungen nötig sein.

4. Projektorganisation

Frau Gfeller orientiert kurz über die Projektorganisation. Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor hat die Projektoberleitung inne, während sie selber Projektleiterin ist. Die GEF wird sich federführend mit den Teilprojekten Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten, Sonderschulung und Betagtenhilfe (insb. Spitex). Es ist vorgesehen, für diese Bereiche Teilprojektleitungen einzusetzen. Diese sind allerdings noch nicht bestimmt. Eine frühzeitige und enge Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt der GEF wird bei der Umsetzung zentral sein. (Vgl. dazu Folie 8)

Frau Gfeller erläutert, dass die GEF für die Umsetzung der NFA zusätzliche Stellen beantragt. Sobald der Grosse Rat diese im Rahmen des Budgets bewilligt hat, wird GEF-intern über eine erste Tranche von Stellenbesetzungen befunden.

Anschliessen erläutert Frau Gfeller ihre Aufgaben als Projektleiterin. Diese sind aus Folie 9 ersichtlich.

Frau Gfeller weist daraufhin, dass nicht alle Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der NFA verwaltungsintern geklärt werden können. Die GEF wird sich deshalb bei konkreten Fragestellungen an die Fachleute aus der Praxis wenden.

Der GEF wird es ein Anliegen sein, auch in Zukunft regelmässig und breit über die Umsetzungsarbeiten zu informieren. In Zukunft sollen 2mal jährlich NFA-Informationsveranstaltungen im gleichen Rahmen wie heute stattfinden. (Vgl. dazu Folie 10)

5. Auswirkungen auf den Behindertenbereich

Bevor auf die Bereiche 'Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Sonderschulung' im Einzelnen eingegangen wird, macht Frau Gfeller einige Vorbemerkungen (vgl. dazu Folie 11):

- Die Kantone sind sowohl im Sonderschulbereich wie bezüglich Bau- und Betriebsbeiträgen für Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten verpflichtet, während mindestens 3 Jahren nach Inkrafttreten der NFA die bisherigen Leistungen der IV weiter zu übernehmen. Diese Übergangsbestimmungen werden erst obsolet, wenn ein genehmigtes Sonderschul- resp. Behindertenkonzept vorliegt, frühestens aber 3 Jahre nach Inkrafttreten der NFA.
- Der Bund kann die Kantone zur Zusammenarbeit verpflichten. Vor diesem Hintergrund ist die IVSE besonders wichtig.
- Viel gesprochen wird vor allem über die Umsetzung der NFA betreffend Betriebsbeiträgen. Aber auch die Baubeiträge müssen neu geregelt werden.

5a Auswirkungen auf den Bereich Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten (Bau- und Betriebsbeiträge)

Gemäss dem neuen Art. 112b der Bundesverfassung (vgl. Folie 12), welchem das Volk im November 2004 zugestimmt hat, zieht sich die IV aus der Mitfinanzierung von Bau und Betrieb der Institutionen für Invalide zurück. Die volle fachliche und finanzielle Verantwortung in diesem Bereich wird den Kantonen übertragen. Betroffen sind sowohl Wohnheime für Erwachsene mit einer Behinderung wie auch solche für behinderte Kinder- und Jugendliche,

sowie Werkstätten und Tagesstätten für Jugendliche und Erwachsene mit einer Behinderung.

Anschliessend informiert Frau Gfeller über die Zuständigkeiten von Kantonen und Bund (vgl. dazu Folie 13) in diesem Bereich. Die Kantone werden für die kollektiven Leistungen zuständig sein, der Bund ist es für die individuellen Leistungen (mit Ausnahme des Sonderschulbereichs, vgl. dazu Traktandum 5b).

Auf Bundesebene werden im Bundesgesetz über die Institutionen für die soziale Eingliederung von invaliden Personen (ISEG) diverse Bereiche, insbesondere auch bezüglich der Aufgaben der Kantone geregelt (vgl. dazu Folie 14). Das ISEG wird demnächst vom Parlament beraten.

Frau Gfeller weist anschliessend auf zentrale Fragestellungen (Folie 15) und Schnittstellen (vgl. Folie 16) hin, welche bei der Umsetzung der NFA geregelt werden müssen.

Nach Klärung dieser Fragen- und Schnittstellen wird der Kanton Bern im Verlauf der 3jährigen Übergangsfrist das Kantonale Behindertenkonzept nach Vorgaben des ISEG erarbeiten müssen.

Abschliessend weist Frau Gfeller daraufhin, dass voraussichtlich Anpassungen der Sozialhilfegesetzgebung notwendig sein werden.

5b Auswirkungen auf den Bereich Sonderschulung

Herr Marti gibt mittels einer Folie einen Überblick über die NFA im Sonderschulbereich (Folie 17).

Grundlage der NFA in diesem Bereich ist der neue Absatz 3 des Artikels 62 der Bundesverfassung (vgl. dazu Folie 18).

Damit übergibt die IV die volle fachliche und finanzielle Verantwortung an die Kantone. Die Kantone stellen künftig hin sowohl die kollektiven wie die individuellen Leistungen betreffend Sonderschulung an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bereit

Die Zuständigkeit der Kantone umfasst also sowohl Bau- und Betriebsbeiträge an Sonderschulen sowie individuelle Leistungen wie das Schul- und Kostgeld, besondere Entschädigung für notwendige pädagogisch-therapeutische Massnahmen und Beiträge an Transporte zur Überwindung des Schulwegs.

Vom NFA nicht betroffen sind dagegen individuelle Leistungen für medizinische Massnahmen, für Hilfsmittel und für berufliche Massnahmen. Von der NFA nicht betroffen sind im Weiteren die Bau- und Betriebsbeiträge des Bundesamtes für Justiz. (vgl. dazu Folie 19)

Anschliessend erläutert Herr Marti den Zusammenhang zwischen der Regelschule und der Sonderschule (vgl. Folie 20). Während die Regelschule zwischen dem 5. und ca. 15. Altersjahr stattfindet, kann die Sonderschulung den Zeitraum zwischen der Geburt und maximal dem 20. Altersjahr umfassen, zunächst durch heilpädagogische Früherziehung, anschliessend durch Sonderschulung. Zentral ist es nun, die Durchlässigkeit zwischen Regel- und Sonderschulung im Rahmen der NFA-Arbeiten zu ermöglichen und damit integrative Angebote auszuweiten und zu verbessern. Er verweist in diesem Zusammenhang auf den Auftrag zur Integration gemäss Behindertengleichstellungsgesetz.

Nachdem Herr Marti einen Überblick darüber gegeben hat, was alles zum Oberbegriff der Sonderschulung gehört (vgl. dazu Folie 21) weist er daraufhin, dass sich die GEF zusammen mit einer Begleitgruppe bereits seit rund eineinhalb Jahren mit der Erarbeitung einer Sonderschulverordnung befasst. Nachdem das Volk nun dem NFA zugestimmt hat, ist es aber

wichtig, die Arbeiten zu koordinieren. Eine umfassende Neuregelung des Sonderschulbereichs auf Gesetzes- und Verordnungsstufe ist erforderlich.

Herr Marti erinnert daran, dass der Regierungsrat im Zusammenhang mit dem Postulat Frey eine Neu Beurteilung der Direktionszuständigkeit für den Sonderschulbereich in Aussicht gestellt hat, falls die NFA angenommen wird.

Anschliessend geht Herr Marti auf den Regelungsbedarf ein (vgl. dazu Folie 22):

- Anspruchsberechtigung (oder wer hat Anspruch auf was?)
Der Grundsatz, wonach eine individuell nachgewiesene Behinderung den Anspruch auf Sonderschulung auslöst, bleibt bestehen. Die Frage der Definition der Behinderung wird dabei ein zentrales Thema sein. Zurzeit ist kein sofort einsetzbares Instrument oder eine Kategorisierung als Alternative zu den geltenden IV-Kriterien bekannt. Ob, wann und wie diese ergänzt oder ersetzt werden, ist deshalb noch völlig offen.
Nebst dem Verfahren zur Geltendmachung der Ansprüche und den Zuständigkeiten wird insbesondere auch zu regeln sein, auf welche 'Sondermassnahmen' und in welchem Umfang ein Kind Anspruch hat.
- Anerkennung von Leistungserbringern (fachlich, qualitativ, Bedarf)
Wer Leistungen im Sonderschulbereich erbringt, sei es im separativen Sinn in Sonderschulen, sei es im integrativen Sinn in Regelschulen, benötigt auch in Zukunft eine Anerkennung des Kantons. Dies betrifft auch pädagogisch-therapeutische Leistungen wie z.B. Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik.
Die Anerkennung erfolgt bei einem ausgewiesenen Bedarf und bei Einhaltung von qualitativen Vorgaben. Insbesondere ist der Ausbildung des Personals grosse Beachtung zu schenken. In diesem Zusammenhang werden auch die Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen massgebend sein.
- Leistungskatalog und -umfang
Es wird darum gehen einen Katalog mit den subventionsberechtigten Leistungen zu erarbeiten und Vorgaben zur Leistungsgrösse (z.B. Stunden pro Woche) zu definieren.
- Leistungsverträge/Finanzierungssystem
Im Rahmen der NFA sind ein leistungsorientiertes Abgeltungssystem zu erarbeiten und die Leistungsverträge entsprechend weiterzuentwickeln.
Ebenfalls zu regeln sind Fragen betreffend zukünftiger Finanzierung der Bau- und Investitionskosten.
- Weiterer Regelungsbedarf
Weiterer Regelungsbedarf besteht bezüglich Verfahren, Zuständigkeiten und Übergangsbestimmungen.

Durch die NFA werden auch bezüglich Sonderschulung Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe, voraussichtlich sowohl in der Volksschul- wie auch in der Sozialhilfegesetzgebung, notwendig. Die konkrete Ausgestaltung der Regelungen wird teilweise auch davon abhängen, welcher Direktion die Sonderschulen zukünftig unterstellt sind.

Das abschliessende Fazit von Herrn Marti ist aus Folie 23 ersichtlich.

6. Auswirkungen auf den Bereich Betagtenhilfe (Spitex, Tagesheime, Mahlzeitendienst)

Herr Loosli erläutert die Auswirkungen der NFA auf die Betagtenhilfe. Grundlage ist Art. 112c der Bundesverfassung sowie Art. 197 Ziff. 5 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung. (Vgl. dazu Folie 24).

Betroffen von der NFA sind also jene Leistungen, welche bisher gestützt auf Art 101bis des Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetzes (AHVG) finanziert wurden. Es sind dies Leistungen an die Spitex, an Tagesheime und Mahlzeitendienste (Folie 25).

Bis im kantonalen Gesetz eine Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause, d.h. für Spitex, Tagesheime und Mahlzeitendienste aufgenommen ist, haben die Kantone die Subventionen nach den bisher gültigen Regeln der AHV auszurichten.

Herr Loosli erläutert, dass die GEF zurzeit daran ist, den konkreten Handlungsbedarf zu ermitteln. Im Spitexbereich bestehen mit den Ermächtigungen und den Kostenobergrenzen gute Grundlagen, während für Mahlzeitendienste und Tagesheime Finanzierungskonzepte resp. Kostenobergrenzen noch fehlen (vgl. dazu Folie 26).

Herr Loosli führt aus, dass die GEF grundsätzlich davon ausgeht, dass die Ausfälle der Bundesbeiträge grundsätzlich durch Kanton und Gemeinden übernommen werden müssen, da der Altersbereich lastenausgleichsberechtigt ist. Die GEF geht aber auch davon aus, dass die im Rahmen der Betagtenhilfe auf die Gemeinden überwälzten Mehrkosten kompensiert werden müssen. Mit anderen Worten: Die Gemeinden sind andernorts zu entlasten. Belastungen und Entlastungen der Gemeinden durch die NFA sollten aufgerechnet und für einen allfälligen Saldo eine gesamtkantonale Lösung gefunden werden. Diese Thematik muss im Rahmen der von der Finanzdirektion geleiteten Gesamtprojektorganisation diskutiert werden.

Herr Loosli weist auf die Bedeutung der Betagtenhilfe im Zusammenhang mit der Alterspolitik hin. Auch aus diesem Grund, und nicht nur wegen der NFA, ist es der GEF wichtig, für Tagesheime und Mahlzeitendienste Finanzierungssysteme zu finden.

7. Auswirkungen im Bereich Ergänzungsleistungen

Obwohl die Federführung für die Umsetzung der NFA im Bereich Ergänzungsleistungen (EL) bei der Justiz- Gemeinde- und Kirchendirektion und nicht bei der GEF liegt, geht Herr Dr. Gerber kurz auf die Änderungen ein. Die Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs wird vorwiegend Bundesaufgabe, wobei die Kantone einen Anteil von 3/8 der Kosten zu tragen haben. Die Ergänzungsleistungen zur Deckung der zusätzlichen Heimkosten sowie der Krankheits- und Behinderungskosten gehen hingegen vollständig zulasten der Kantone.

Wichtig ist im Zusammenhang mit der EL aber insbesondere, dass das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), dessen Änderung demnächst im Parlament beraten wird, keine generelle Beschränkung der EL bei HeimbewohnerInnen mehr vorsieht, sondern eine allfällige Beschränkung der bei der Berechnung der EL anrechenbaren Heimkosten den Kantonen überlässt. Die Kantone können deshalb entscheiden, ob Heimkosten durch Betriebs- und allenfalls Baubeiträge oder durch erhöhte Ergänzungsleistungen finanziert werden sollen (vgl. Folie 27)

Herr Gerber erläutert, dass in der Stadt seit 2004 ein Pilotprojekt zur personenbezogenen Finanzierung läuft. Die Finanzierung läuft über den Zuschuss nach Dekret. Eine flächendeckende Einführung dieses Systems ist aus technischen Gründen zumindest kurzfristig nicht möglich. Die GEF beabsichtigt, eine flächendeckende Einführung der personenorientierten Finanzierung im Altersbereich im Rahmen der Umsetzung der NFA zu prüfen. Die Finanzie-

rung würde dann über die Ergänzungsleistungen erfolgen. Die entsprechenden Diskussionen werden mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu führen sein. Im Behindertenbereich dagegen sollen die Heimkosten über eine leistungsorientierte Objektfinanzierung erfolgen (vgl. dazu Folie 28).

8. Fragen / Rückmeldungen

Herr Dr. Gerber hält fest, dass die vom Heimverband Bern vorgängig schriftlich eingereichten Fragen im Verlauf der Referate beantwortet wurden. Dem schliessen sich die Vertreter des Heimverbands stillschweigend an.

Herr Sieber, Co-Präsident der Kantonalen Behindertenkonferenz (KBK) dankt für die frühzeitige Information. Er wertet dies als Symbol für ein offenes, transparentes und partizipatives Vorgehen der GEF bei der Umsetzung der NFA.

Weil so früh informiert wird, ist noch vieles unklar. Das hat aber den Vorteil, dass noch nicht alles geregelt ist und entsprechend noch Einfluss genommen werden kann.

Herr Sieber erkundigt sich nach weiteren Informationen zur Projektorganisation und dem Einbezug der Verbände und Organisationen. Den Regelungsbedarf im Bereich Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten erachtet Herr Sieber als gross. Er weist daraufhin, dass der Kanton Aargau ein Betreuungsgesetz erlassen hat, welches diverse Aspekte des Behindertenbereichs, insb. auch bezüglich Steuerung, regelt.

Herr Dr. Gerber nimmt Stellung: Zurzeit befindet sich ein Konzept für die gesamtkantonale Projektorganisation in der Vernehmlassung. Herr Gerber geht davon aus, dass in einigen Wochen eine erste Sitzung stattfinden wird. Bezüglich des Einbezugs der Verbände und Organisationen verweist Herr Dr. Gerber auf das Referat von Frau Gfeller. Es ist geplant, bei konkreten Fragestellungen Fachleuten aus Verbänden und Organisationen in Ad-hoc-Arbeitsgruppen beizuziehen.

Was den Regelungsbedarf angeht hält Herr Dr. Gerber fest, dass nicht geplant sei, neue Gesetze zu schaffen. Die bestehenden Gesetze, z.B. das Sozialhilfegesetz muss aber angepasst und ergänzt werden.

Herr Stadelmann, Geschäftsleiter der Pro Infirmis und Co-Präsident der KBK weist auf die Wichtigkeit der Durchlässigkeit zwischen dem stationären und dem ambulanten Bereich hin. Dies ist bei der Finanzierung zu berücksichtigen.

Frau Gfeller weist daraufhin, dass in diesem Bereich eine Schnittstelle zwischen dem Bund (individuelle Leistungen) und dem Kanton (kollektive Leistungen) besteht. Das Anliegen ist erkannt.

Herr Grossglauser, Geschäftsleiter der Stiftung cerebral dankt für die wichtigen Infos. Er weist daraufhin, dass der Problematik der ausserkantonale platzierten Menschen unbedingt Rechnung zu tragen ist.

Herr Dr. Gerber weist auf die geltende Interkantonale Heimvereinbarung resp. auf die am 1.1.2006 in Krafttretende Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) hin, die dieser Problematik Rechnung trägt. Diese Vereinbarungen sind die Grundlage der Kantone, ob ausserkantonale Platzierungen abzugelten. Der Kanton Bern ist der IVSE als einer der ersten Kantone bereits beigetreten.

Frau Rubin, Präsidentin insieme Kanton Bern zeigt sich erfreut, dass die NFA die Integration im Sonderschulbereich erleichtert. Sie weist aber daraufhin, dass die Integration auch für

erwachsene Menschen mit einer Behinderung wichtig ist. Sie möchte deshalb wissen, was die angekündigten Bedarfsanalysen und Bedarfsplanungen umfassen werden. Es sollte nicht nur der Bedarf nach geschützten Plätzen erhoben werden.

Frau Gfeller erklärt, dass heute noch keine konkreten Vorstellungen betreffend Bedarfsanalysen bestehen. Klar sei aber, dass die Analysen umfassend sein sollen.

Frau Schär, Präsidentin von Logopädie Bern, hält fest, Dass das Angebot der Logopädie mehr und mehr den Früherziehungsbereich betrifft. Sie möchte wissen, wie dieser Entwicklung Rechnung getragen wird und wer für diese Problematik zuständig ist.

Herr Marti gibt zur Antwort, dass dieses Anliegen hier richtig deponiert ist. Er erläutert, dass zu definieren sein wird, was konkret zur Früherziehung gehört, denn Früherziehung ist ein Oberbegriff, der verschiedene Teilbereiche umfasst. Die Logopädie ist definitiv einer dieser Teilbereiche.

Herr Hüsser vom Verband der sozialtherapeutischen und pädagogischen Kleininstitutionen im Kanton Bern (spib) erkundigt sich, wer die in den Referaten mehrfach erwähnten Konzepten (Sonderschulkonzept und Behindertenkonzept) genehmigt.

Herr Dr. Gerber erläutert, dass der Bundesrat für die Genehmigung zuständig sei. Eine Gesamtschweizerische Arbeitsgruppe wird die eingereichten Konzepte z.Hd. des Bundesrates aber prüfen. Spätestens mit in Krafttreten der NFA wird mit der Erarbeitung der Konzepte begonnen.

Herr Berchtold von der Interessengemeinschaft der freiberuflichen FrüherzieherInnen, möchte wissen, warum im Referat von Herrn Marti die Früherziehung auf die ersten 5 Lebensjahre beschränkt wurde. Er erkundigt sich nach der Verankerung der Früherziehung im Kanton Bern und nach den Vorstellungen bezüglich Anspruchsberechtigungen.

Herr Marti erklärt, dass die Früherziehung gemäss gängiger Praxis so lange dauert, bis andere heilpädagogische Massnahmen greifen. Dies ist i.R. mit dem Eintritt in einen Sonderkindergarten oder eine Sonderschule der Fall. Seine diesbezüglichen Ausführungen haben dem Vergleich Regelschule – Sonderschule gegolten. Die Altersgrenzen sind als Modellannahmen zu verstehen.

Herr Wenger, Schulinspektor im Berner Jura, macht darauf aufmerksam, dass der Kanton Bern in den Arbeitsgruppen der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH) nicht vertreten ist. Er bedauert dies.

Herr Marti antwortet, dass er im Vorstand der SZH sei und so über die Arbeiten und Resultate gut informiert sei. Angesichts fehlender Ressourcen sei es wichtig, dass mit den vorhandenen Kräften ökonomisch umgegangen werde.

Herr Schwarz, Geschäftsleiter vom Heimverband Bern, erkundigt sich nach dem Zeitplan der NFA und den Bedingungen für die Inkraftsetzung derselben. Er regt zudem an, die wichtigen NFA-Unterlagen auf der Homepage der GEF zur Verfügung zu stellen.

Herr Dr. Gerber erläutert den Zeitplan:

Vorgesehen ist die Einführung der NFA auf den 1.1.2008. Dies ist sehr ehrgeizig. Damit die NFA in Krafttreten kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Auf Bundesebene müssen sämtliche Gesetzgebungen, welche von der NFA betroffen sind, in Kraft sein. Die Beratungen im Parlament haben noch nicht begonnen!
- Auch auf kantonaler Ebene müssen sämtliche gesetzlichen Grundlagen bezüglich NFA in Kraft sein. Zudem werden die notwendigen Budgetmittel ab 2008 eingestellt sein müssen.

Ab in Krafttreten der NFA kommt, zumindest im Behindertenbereich, die mindest 3-jährige Übergangszeit, während der die bisherigen IV-Beiträge übernommen werden müssen. Falls der Bundesrat das Sonderschul- und das Behindertenkonzept genehmigt, wird der Kanton also ab 2011 effektiv allein zuständig sein für den Behindertenbereich.

Was den Internetauftritt angeht, so dankt Herr Dr. Gerber für die gute Anregung.

Herr Ziehli, Präsident der Konferenz der Schulinspektorate, macht auf verschiedene Schnittstellen aufmerksam: Die heilpädagogische Früherziehung wird durch die IV gestoppt, wenn ein Kind in die Regelschule eintritt. Dann kommt die ambulante Heilpädagogik zum Zug. Eine wichtige Schnittstelle besteht zudem zwischen der Sekundarstufe 1 und der Sekundarstufe 2. Diese Schnittstellen sind zu sichern.

Herr Marti bestätigt, dass ihm die Probleme bekannt sind. Die Thematik wird aufgenommen und bei der Umsetzung der NFA berücksichtigt resp. bearbeitet.

9. Weiteres Vorgehen

Herr Dr. Gerber sagt, dass die GEF in nächster Zeit den konkreten Handlungsbedarf noch genauer und in Abstimmungen zu den Arbeiten auf interkantonaler Ebene und Bundesebene evaluieren und einen Zeitplan erstellen wird. Zudem sind die NFA-Arbeiten der GEF ins gesamtkantonale NFA-Projekt zu integrieren.

Die nächste Informationsveranstaltung der GEF zur NFA wird am 20. Dezember 2005 um 14.00 Uhr stattfinden (Folie 29).

10. Diveres

Herr Dr. Gerber verweist auf die Medienmitteilung zu dieser Veranstaltung, welche den Medien verschickt wird. Diese liegt auf und kann mitgenommen werden.

Das deutschsprachige Protokoll wird bereits in den nächsten Tagen versandt. Bis auch die französische Übersetzung verschickt werden kann, wird es etwas länger dauern. Herr Dr. Gerber bittet um Verständnis.

Für das Protokoll
ALTERS- UND
BEHINDERTENAMT
Die Projektleiterin NFA der GEF

Annette Gfeller